



Brüssel, den 12. Dezember 2018
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2016/0400 (COD)

14964/18

LIMITE

INST 472	AGRILEG 215
JUR 577	IND 380
CODEC 2158	COMPET 830
TELECOM 439	MAP 20
DEVGEN 227	POLARM 5
EMPL 557	COARM 329
SOC 745	CSDP/PSDC 707
ENER 409	CFSP/PESC 1134
ENV 835	CONSOM 346
STATIS 75	SAN 441
ECOFIN 1154	JUSTCIV 304
DRS 60	AVIATION 158
EF 311	TRANS 595
MI 911	MAR 186
ENT 228	UD 305
CHIMIE 84	CLIMA 242

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Vorsitz

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat

Nr. Vordok.: ST 5623/17; ST 5623/17 ADD1 REV 1; ST 6933/18

Nr. Komm.dok.: COM(2016) 799 final; COM(2016) 799 final/2

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Anpassung von Rechtsakten, in denen auf das Regelungsverfahren mit Kontrolle Bezug genommen wird, an Artikel 290 und 291 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
– Allgemeine Ausrichtung

1. Am 14. Dezember 2016 hat die Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Anpassung von Rechtsakten, in denen auf das Regelungsverfahren mit Kontrolle Bezug genommen wird, an Artikel 290 und 291 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen (COM(2016) 799 final¹, in der Folge als COM(2016) 799 final/2 berichtigt).
2. Gemäß einem vom AStV gebilligten Mandat wurde die eigens eingerichtete Gruppe der Freunde des Vorsitzes (Anpassung des Regelungsverfahrens mit Kontrolle) mit der Prüfung des Vorschlags beauftragt².
3. Die Gruppe der Freunde des Vorsitzes hat den Vorschlag in 12 Sitzungen im Zeitraum zwischen dem 20. März 2017 und dem 26. Februar 2018 vollständig geprüft. Die Prüfung umfasste in Bezug auf jeden Abschnitt von Anhang 1 des Vorschlags sowie in Bezug auf die Präambel und den verfügbaren Teil die folgenden Stufen: Beratungen auf Ebene der Gruppe, Überarbeitung des Vorschlags durch den Vorsitz auf der Grundlage der Beratungsergebnisse und schließlich Billigung der überarbeiteten Fassung auf Ebene der Gruppe. Als Ergebnis dieses Prozesses liegt nunmehr ein Text vor, der von den Delegationen in der Gruppe der Freunde des Vorsitzes unterstützt wird.
4. Am 20. März 2018 erzielte der Vorsitz eine partielle allgemeine Ausrichtung im Hinblick auf die Aufnahme von Trilogern über dieses Dossier³. Die partielle allgemeine Ausrichtung erstreckte sich nicht auf die unter den Nummern 29, 30 und 98 des Anhangs 1 des Kommissionsvorschlags genannten drei Rechtsakte (im Folgenden "Rechtsakte 29, 30 und 98"); die Gruppe der Freunde des Vorsitzes hatte die Beratungen über diese Texte verschoben, da in anderen Kommissionsvorschlägen die gleichen Fragen behandelt werden.
5. Da die allgemeine Ausrichtung im Hinblick auf die Verhandlungen mit dem EP und der Kommission zu vervollständigen ist und das weitere Vorgehen in Bezug auf die Rechtsakte 29, 30 und 98 ausreichend klar ist, hat die Gruppe der Freunde des Vorsitzes die Prüfung dieser Rechtsakte abgeschlossen. Außerdem hat die Gruppe der Freunde des Vorsitzes die Lage in Bezug auf den unter Nummer 126 genannten Rechtsakt, der unter die partielle allgemeine Ausrichtung fällt, im Lichte eines neuen Kommissionsvorschlags von Mai 2018 geprüft.

¹ Am selben Tag hat die Kommission auch einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Anpassung von im Bereich Justiz erlassenen Rechtsakten, in denen auf das Regelungsverfahren mit Kontrolle Bezug genommen wird, an Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen (COM(2016) 798 final). Ein I/A-Punkt-Vermerk zum Zweck der Erzielung einer partiellen allgemeinen Ausrichtung zu jenem Vorschlag wird parallel als Dokument ST 6932/18 vorgelegt.

² Dok. ST 5707/17.

³ Dok. ST 6933/18 + ADD 1, ADD 2 REV 1, ADD 3, ADD 4, ADD 5, ADD 6 REV 1, ADD 7 und ADD 8.

Der Vorsitz hat den Vorschlag in Bezug auf die Rechtsakte 29, 30, 98 und 126 entsprechend geändert; die Gruppe der Freunde des Vorsitzes hat dieser neuen Fassung zugestimmt.

6. Die Anlage enthält die Präambel und den verfügenden Teil des Kommissionsvorschlags in der Fassung der partiellen allgemeinen Ausrichtung vom 20. März 2018 und mit der späteren Änderung in Bezug auf die Rechtsakte 29, 30, 98 und 126. Der einzige Unterschied zwischen dem Wortlaut der partiellen allgemeinen Ausrichtung vom 20. März 2018 und dem in der Anlage beigefügten Text besteht in der Streichung der Rechtsakte 98 und 126 und der Neufassung der Rechtsakte 29 und 30. Die einzelnen Abschnitte von Anhang 1 des Kommissionsvorschlags werden in Form von Addenda zu diesem Vermerk wiedergegeben und sind so gruppiert, wie sie erörtert wurden und wie ihre Neufassung von der Gruppe der Freunde des Vorsitzes geprüft wurde.
7. Gegenüber dem ursprünglichen Kommissionsvorschlag ist neuer Text durch **Fettdruck** gekennzeichnet, während Streichungen durch [...] dargestellt werden.

Die Rechtsakte, bei denen die Gruppe der Freunde des Vorsitzes übereingekommen ist, sie aus dem Kommissionsvorschlag zu streichen, sind durch ihre Nummer in Anhang 1 des Kommissionsvorschlags gefolgt von [...] gekennzeichnet.

8. Die vorgeschlagene Verordnung unterliegt dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren. Das Europäische Parlament hat am 7. Februar 2018 den Beschluss des Rechtsausschusses gebilligt, mit den Trilogern zu dem Vorschlag zu beginnen.
9. Der Ausschuss der Regionen und der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss haben am 1. Dezember 2017 bzw. am 1. Juni 2017 zu den Vorschlägen Stellung genommen. Darüber hinaus wurde auch die Europäische Zentralbank zu dem Vorschlag konsultiert; sie übermittelte ihre Antwort am 24. April 2017.
10. Der Auftakt-Trilog zu den Verhandlungen über diesen Vorschlag fand am 28. Juni 2018 statt. Seither haben drei Fachsitzungen zwischen dem EP, dem Rat und der Kommission stattgefunden.
11. Vor diesem Hintergrund möchte der Vorsitz den Vorschlag in der Fassung der Anlage und der Addenda dem ASrV und dem Rat vorlegen, damit eine vollständige allgemeine Ausrichtung für die Verhandlungen über dieses Dossier erreicht werden kann.

2016/0400 (COD)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Anpassung von Rechtsakten, in denen auf das Regelungsverfahren mit Kontrolle Bezug genommen wird, an Artikel 290 und 291 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 33, Artikel 43 Absatz 2, Artikel 53 Absatz 1, Artikel 62, Artikel 64 Absatz 2, Artikel 91, Artikel 100 Absatz 2, Artikel 114, Artikel 153 Absatz 2 Buchstabe b, Artikel 168 Absatz 4 Buchstabe a, Artikel 168 Absatz 4 Buchstabe b, Artikel 172, Artikel 192 Absatz 1, Artikel 207, Artikel 214 Absatz 3 und Artikel 338 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses⁴,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen⁵,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

⁴ ABl. C vom , S. .

⁵ ABl. C vom , S. .

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dem Vertrag von Lissabon wurde eine Unterscheidung zwischen den Befugnissen eingeführt, die der Kommission für den Erlass von Rechtsakten ohne Gesetzescharakter mit allgemeiner Geltung zur Ergänzung oder Änderung bestimmter nicht wesentlicher Vorschriften des betreffenden Gesetzgebungsaktes übertragen werden (delegierte Rechtsakte), und den Befugnissen, die der Kommission für den Erlass von Rechtsakten zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung der verbindlichen Rechtsakte der Union (Durchführungsrechtsakte) übertragen werden.
- (2) Die Maßnahmen, die unter die Befugnisübertragung gemäß Artikel 290 Absatz 1 **oder Artikel 291 Absatz 2** des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) fallen können, entsprechen [...] denen, die unter das Regelungsverfahren mit Kontrolle gemäß Artikel 5a des Beschlusses 1999/468/EG des Rates fallen.
- (3) Frühere Vorschläge zur Anpassung von Rechtsvorschriften, in denen auf das Regelungsverfahren mit Kontrolle Bezug genommen wird, an den durch den Vertrag von Lissabon eingeführten Rechtsrahmen⁶ wurden aufgrund des Stillstands bei den interinstitutionellen Verhandlungen zurückgezogen⁷.
- (4) Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission vereinbarten sodann in der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016⁸ einen neuen Rahmen für delegierte Rechtsakte und erkannten an, dass alle bestehenden Rechtsvorschriften an den mit dem Vertrag von Lissabon eingeführten Rechtsrahmen angepasst werden müssen. Sie kamen insbesondere überein, dass der umgehenden Anpassung aller Basisrechtsakte, in denen noch auf das Regelungsverfahren mit Kontrolle Bezug genommen wird, hohe Priorität eingeräumt werden muss. Die Kommission verpflichtete sich, einen Vorschlag für diese Anpassung bis Ende 2016 vorzulegen.
- (5) Die meisten Befugnisübertragungen in den Basisrechtsakten, in denen die Anwendung des Regelungsverfahrens mit Kontrolle vorgesehen ist, erfüllen die Kriterien des Artikels 290 Absatz 1 AEUV und sollten an diese Bestimmung angepasst werden.
- (6) Andere Befugnisübertragungen in Basisrechtsakten, in denen die Anwendung des Regelungsverfahrens mit Kontrolle vorgesehen ist, erfüllen die Kriterien des Artikels 291 Absatz 2 AEUV und sollten an diese Bestimmung angepasst werden.
- (7) Werden der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen, so sind diese im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates wahrzunehmen⁹.

⁶ COM(2013) 451 final, COM(2013) 452 final und COM(2013) 751 final.

⁷ (2015/C 80/08), ABl. C 80 vom 7.2.2015, S. 17.

⁸ ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

⁹ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (AbI. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

- (8) In einigen Basisrechtsakten, in denen derzeit die Anwendung des Regelungsverfahrens mit Kontrolle vorgesehen ist, sollten bestimmte Befugnisübertragungen [...] gestrichen werden.
- (9) Laufende Verfahren, in denen ein Ausschuss bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung seine Stellungnahme gemäß Artikel 5a des Beschlusses 1999/468/EG abgegeben hat, sollten von dieser Verordnung unberührt bleiben.
- (10) Da die vorgesehenen Anpassungen und Änderungen ausschließlich Verfahren auf Ebene der Union betreffen, müssen sie, im Falle von Richtlinien, nicht von den Mitgliedstaaten umgesetzt werden.
- (11) Die betreffenden Rechtsakte sollten daher entsprechend geändert werden —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Anhang aufgeführten Rechtsakte werden nach Maßgabe des Anhangs geändert.

Artikel 2

Laufende Verfahren, in denen ein Ausschuss bereits seine Stellungnahme gemäß Artikel 5a des Beschlusses 1999/468/EG abgegeben hat, bleiben von dieser Verordnung unberührt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident

Im Namen des Rates

Der Präsident